

10. Erwerb eines Anlagenplatzes in der Vorstadt Walle.

Die Bürgerschaft genehmigt den mit Joh. Schwarting abgeschlossenen Vertrag (Verhdlgn. S. 57) und bewilligt den Kaufpreis mit..... M 15 000
sowie für Kosten und Abgaben " 250
zusammen... M 15 250

auf das Budget des Ordentlichen Haushalts, Fond Regulierung der Baulinien, für 1911.

11. Verbreiterung der Brücke über die kleine Mümme bei der Endstation der Straßenbahn in Horn und weiterer Ausbau der Horner Chaussee.

Die Bürgerschaft erklärt ihre Zustimmung zur Ausführung der unter 1 und 2 des Berichts der Baudeputation, Abteilung Wegbau, (Verhdlgn. S. 58/59) aufgeführten Arbeiten und die nachträgliche Zustimmung zu der unter 3 bezeichneten bereits ausgeführten Arbeit, sowie die Zustimmung dazu, daß die Gesamtkosten in Höhe von 36 576 M aus den für den Ausbau der Horner Chaussee und des im Landgebiet belegenen Teils der Schwachhauser Chaussee bereits bewilligten Mitteln bestritten werden.

12. Änderungen des Gesetzes über das Staatsschuldbuch.

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgelegten Gesetzentwurf (Verhdlgn. S. 3 ff.) mit der Maßgabe, daß in § 7 Absatz 1 die Klammerverweisung (§ 2 Absatz 1) geändert wird in (§ 2 Absatz 2).

13. Gesundheitswesen.

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgelegten Entwurf der Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Desinfektionsanstalt und der damit in Verbindung stehenden Anstalten (Verhdlgn. S. 11).

Sie ersucht den Senat, die Deputation für das Gesundheitswesen mit einem Bericht darüber zu beauftragen, wie in sinngemäßer Weise auch in Bremerhaven die Desinfektionskosten bei Einkommen bis zu 1800 M auf Antrag erlassen werden können.

Mitteilung des Senats

vom 28. Januar 1911.

1. Gesuche der Hafenwächter am Hohentorshafen sowie des Platzaufsehers am Peterswerder und der Stromwächter bei der Wasserbauinspektion, der Revierinspektoren und Assistenten der Erleuchtungs- und Wasserwerke sowie der im Staatsbetriebe zu Bremerhaven angestellten Maschinenwärter um Erhöhung ihrer Gehälter.

Der Senat hat die Gesuche der Deputation wegen der Beamtengehälter überwiesen.

2. Erwerb eines Anlagenplatzes in der Vorstadt Walle.

Der Senat stimmt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 25. Januar d. J. zu.

3. Ankauf der Grundstücke Düsternstraße Nr. 107 und 108.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über den oben bezeichneten Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben zugehen läßt.

Anlage.

Bericht.

Die Regulierung der Düsternstraße ist auf der Strecke vom Doventorsdeich bis zur Nicolaistraße bis auf die Grundstücke Nr. 98, 107 und 108 durchgeführt. Das Grundstück Nr. 98 ragt nur mit einem kleinen für den Verkehr nicht hinderlichen Vorgartenteile über die neue Straßenlinie hinaus. Die Grundstücke Nr. 107 und 108 treten dagegen mit einem etwa 2 m breiten bebauten Teile vor, so daß sie ein Verkehrshindernis bilden. Die Deputation hält daher die Regulierung dieser beiden Grundstücke für erforderlich.

Bei den mit den Eigentümern dieser Grundstücke angeknüpften Verhandlungen forderten diese die Übernahme der ganzen Grundstücke, da die einzelnen nach der Regulierung verbleibenden Restgrundstücke für sich allein nicht mehr zweckmäßig zu bebauen seien, was als richtig anerkannt werden mußte. Die Verhandlungen führten zum Abschluß der anliegenden Verträge, wonach der Staat das Grundstück Nr. 107 zu 17 000 M und das Grundstück No. 108 zu 14 300 M ankauft.

Das 71,5 qm große Grundstück Nr. 107 ist im Jahre 1898 zu 13 000 M geschätzt, wovon 9400 M auf die Gebäude entfallen; das 81 qm große Grundstück Nr. 108 ist im Jahre 1900 zu 10 000 M geschätzt, wovon 7100 M auf die Gebäude entfallen. Es sind demnach für das Grundstück Nr. 107 einschließlich Gebäude 181,82 M und ausschließlich Gebäude 50,35 M und für das Grundstück Nr. 108 einschließlich Gebäude 123,46 und ausschließlich Gebäude 35,80 M für das Quadratmeter Grundfläche zu bezahlen. Nach Ansicht der Deputation sind diese Preise angemessen. Durch Zusammenlegung der beiden Restgrundstücke ergibt sich ein gut auszunutzender Bauplatz.

Die Deputation beantragt daher, die mit den Eigentümern der Grundstücke Düsternstraße Nr. 107 und 108, U. Dnken und A. H. Krohn Erben abgeschlossenen Verträge zu genehmigen und die Kaufpreise mit zusammen 31 300 M sowie für Kosten und Abgaben 500 M, insgesamt demnach 31 800 M, auf das Budget für Außerordentliche Verwendungen, Fond Regulierung der Baulinien, zu bewilligen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Unteranlage 1.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und dem Bäckermeister Ulrich Dnken, wohnhaft Dünenstraße Nr. 107, hier selbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag geschlossen worden.

§ 1.

U. Dnken verkauft an den Bremischen Staat sein in dem beigehefteten Lageplane vom 24. Dezember 1910, gezeichnet „Bahnsen“, rot umrandetes Grundstück Düsternstraße Nr. 107, Flurbuchbezeichnung 54, in dem Zustande, in dem es sich zurzeit befindet, mit allen, was rechtlich und tatsächlich dazu gehört, von Lasten und Dienstbarkeiten, sowie von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden frei.

§ 2.

Das Grundstück wird dem Bremischen Staat am 1. April 1911 geliefert.

§ 3.

Der Kaufpreis beträgt 17 000 M, in Buchstaben: Siebzehntausend Mark, zahlbar am Tage der Lieferung nach erfolgter Auflassung.

§ 4.

Der Verkäufer ist verpflichtet, das verkaufte Grundstück bis zum Lieferungstage gegen Feuergefährdung zu versichern. Läuft die Versicherung über den Lieferungstag

hinaus, so geht die Police in den Kauf. Die Versicherungspolice ist dem Bremischen Staat bei Abschluß dieses Vertrages auszuhändigen. Im Falle eines Brandschadens vor dem Lieferungsvertrage hat der Staat das Recht, das Grundstück sofort zu übernehmen. Für den Fall, daß der Staat von diesem Rechte Gebrauch macht, tritt der Verkäufer schon jetzt alle seine Rechte gegen die Versicherungsgesellschaft an den Bremischen Staat ab. Der Bremische Staat ist dann verpflichtet, dem Verkäufer den Kaufpreis vom Tage der Übernahme des Grundstücks an bis zur Zahlung des Kaufpreises mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 5.

Alle aus diesem Vertrage entstehenden Abgaben sowie die Kosten der Eigentumsübertragung werden von jeder Seite zur Hälfte getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 4. Januar 1911.

Die Deputation
für die Stadterweiterung.

(gez.) Ulrich Dufen.

(gez.) Wessels. (gez.) H. G. Schütte.

Unteranlage 2.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und 1) August Heinrich Krohn Witwe, Anna Catharina Juliane Christiane geb. Holst, als Beisitzwitwe, wohnhaft Düsternstraße Nr. 108 hiersebst, 2) Heinrich Johannes Hermann Busemann und Ehefrau, Elenore Marie geb. Albrecht in Newyork, 3) Ludwig Julius Theodor Albrecht in Carlstadt (New-Jersey), 4) Heinrich August Krohn in Dortmund, 5) Wilhelm Carl Krohn in Newyork, 6) Carl Abbe und Ehefrau, Anna Marie geb. Krohn in Brooklyn, 7) Eduard Krohn in Hannover, sämtlich vertreten durch den Rechtsanwalt und Notar Dr. Heinrich Tebelmann, hiersebst, als Bevollmächtigten, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag geschlossen worden.

§ 1.

Die unter 1—7 aufgeführten Eigentümer verkaufen an den Bremischen Staat ihr in dem beigehefteten Lageplane vom 28. November 1910 gezeichnet „Bahnsen“ rot umrandetes Grundstück Düsternstraße Nr. 108, Flurbuchbezeichnung 53, in dem Zustande, in dem es sich zurzeit befindet, mit allem, was rechtlich und tatsächlich dazu gehört, von Lasten und Dienstbarkeiten, sowie von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden frei.

§ 2.

Das Grundstück wird dem Bremischen Staat am 1. April 1911 geliefert.

§ 3.

Der Kaufpreis beträgt 14 300 M, in Buchstaben: Vierzehntausenddreihundert Mark, zahlbar am Tage der Lieferung nach erfolgter Auflassung.

§ 4.

Die Verkäufer sind verpflichtet, das verkaufte Grundstück bis zum Lieferungstage gegen Feuergefahr zu versichern. Läuft die Versicherung über den Lieferungstag hinaus, so geht die Police in den Kauf. Die Versicherungspolice ist dem Bremischen Staat bei Abschluß dieses Vertrages auszuhändigen. Im Falle eines Brandschadens

vor dem Lieferungstage hat der Staat das Recht, das Grundstück sofort zu übernehmen. Für den Fall, daß der Staat von diesem Rechte Gebrauch macht, treten die Verkäufer schon jetzt alle ihre Rechte gegen die Versicherungsgesellschaft an den Bremischen Staat ab. Der Bremische Staat ist dann verpflichtet, den Verkäufern den Kaufpreis vom Tage der Übernahme des Grundstücks an bis zur Zahlung des Kaufpreises mit vier von Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 5.

Alle aus diesem Vertrage entstehenden Abgaben sowie die Kosten der Eigentumsübertragung werden von jeder Seite zur Hälfte getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtländer einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen; indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 10. Dezember 1910.

Die Deputation für die
Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

(gez.) **Dr. Tebelmann.**

4. Einkommensteuer in den Hafenstädten und im Landgebiet.

Die Deputation, betreffend Einkommensteuer in den Hafenstädten und im Landgebiet, hat einen Bericht übergeben, den der Senat der Bürgerschaft mit dem Bemerken hierneben übersendet, daß er seine Erklärung nachfolgen lassen wird.

Anlage.

Bericht.

Die unterzeichnete Deputation ist durch die Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft beauftragt worden, darüber zu beraten und zu berichten, ob das Gesetz, betreffend die Einkommensteuer vom 20. April 1905 dahin abzuändern sei, daß für die Stadt Bremen eine Einheit mehr erhoben werde als in den Hafenstädten, ferner ob und welche Objekte den Gemeinden zur Besteuerung überwiesen werden können (Verhdlg. 1909, S. 503 und 561). Ferner hat die Bürgerschaft durch ihren Beschluß vom 23. Juni 1909 den Senat ersucht, die Deputation mit einem Bericht darüber zu beauftragen, ob es notwendig erscheint, den Zuschuß für die Schulen der Hafenstädte zu erhöhen (Verhdlg. 1909, S. 733). Der Senat hat der Deputation den gewünschten Auftrag erteilt. In der ersten Sitzung der Deputation Ende November 1909 wurde von dem Vertreter Bremerhavens der Eingang einer Denkschrift des Stadtrats von Bremerhaven in Aussicht gestellt, weshalb zunächst Vertagung der Verhandlung beschlossen wurde. Der Bericht des Stadtrats über die Finanzverhältnisse Bremerhavens ging im Frühjahr 1910 ein und wurde in einer Deputationsitzung im Juni v. J. einer vorläufigen Besprechung unterzogen. In dem Bericht werden folgende Fragen erörtert: die gegenwärtige Finanzlage der Stadt Bremerhaven, die Verschiebung, die die Finanzlage Bremerhavens in den nächsten Jahren infolge Steigerung oder Verminderung ihrer eigenen Einnahmen und Ausgaben erfahren wird, die Beeinträchtigung, die den finanziellen Verhältnissen Bremerhavens durch Anordnung des Staates bereitet werden könnte, die Mittel, die der Stadt Bremerhaven zur Verbesserung ihrer finanziellen Lage zu Gebote stehen, und schließlich die Hilfe, die die Stadt Bremerhaven vom Staat zur Verbesserung ihrer finanziellen Lage erhofft. Die Deputation war sich von vornherein darüber klar, daß die sorgsame Prüfung aller von dem Stadtrat angeregten tiefeinschneidenden Fragen längere Zeit beanspruchen würde, glaubte aber der von dem Stadtrat als dringend erforderlich bezeichneten Erhöhung des Schulzuschusses sofort näher treten

zu sollen, unbekümmert um das Ergebnis der Beratung im übrigen. Zur Prüfung der Frage des Schulzuschusses ernannte die Deputation eine Subdeputation. Der Staat zahlt bekanntlich zurzeit der Stadt Bremerhaven einen Zuschuß für die städtischen Schulen in Höhe von 50 000 M. In seinem der Deputation überreichten Bericht hat der Stadtrat die Erhöhung auf 150 000 M für geboten bezeichnet, indem er ausführt:

„Der Schulzuschuß, den die Stadt Bremerhaven vom Bremischen Staate bezieht, ist überaus gering. Während die Stadt Vegesack 54 000 M bezieht, und der katholischen Schule in Bremen 48 000 M gewährt werden, bezieht die Stadt Bremerhaven nur den Betrag von 50 000 M. Ihre Ausgaben für das Schulwesen sind aber um ein vielfaches höher, als die dieser beiden Organisationen. Dabei kommt besonders noch in Betracht, daß die Stadt Bremerhaven infolge des Gebietsabtretungsvertrages auf das Schulgeld in den Volksschulen hat verzichten müssen und infolgedessen durch Schullasten mehr bedrückt ist, als andere bremische Gemeinden. Nun ergeben sich neuerdings weitere Ausgaben für die Stadt auf dem Gebiete des Fortbildungsschulwesens. Auf diesem Gebiete sind die benachbarten Gemeinden Geestemünde, Lehe, Blexen und Nordenham bereits vorangegangen und auch im Bremischen Staate ist Bremerhaven nicht nur hinter Bremen, sondern auch hinter Vegesack zurückgeblieben. Bei der Frage des Schulzuschusses handelt es sich für uns um Summen, die im Verhältnisse zu unserem Gesamthaushalt so außerordentlich groß sind, daß wir für eine baldige Klärung dieser Frage dankbar sein würden. Am liebsten wäre uns, wenn ein gesetzlicher Maßstab für die Bemessung dieser Zuschüsse gefunden werden möchte. Als solcher Maßstab möchte vielleicht die Kopfzahl der schulpflichtigen Kinder oder, wie das in Preußen der Fall ist, der Betrag der gezahlten Lehrergehälter angenommen werden können. Jedenfalls aber stehen wir auf dem Standpunkte, daß der von uns im Jahre 1907 geforderte Schulzuschuß den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspricht. Denn in den beiden letzten Jahren haben sich unsere Zuschüsse für das Schulwesen aus dem in Ziffer I „Die gegenwärtige Finanzlage der Stadt“ dargelegten Grunde um 80 000 M gesteigert, und neue Ausgaben, insbesondere auf dem Gebiete des Fortbildungsschulwesens, harren der Erledigung. Wir bitten deshalb, den Zuschuß so zu bemessen, daß uns künftig ein Betrag von 150 000 M zukommt.“

Die Deputation konnte sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß der gegenwärtige Schulzuschuß den Verhältnissen nicht mehr entspreche; Meinungsverschiedenheiten ergaben sich nur hinsichtlich des Maßes der erforderlichen Erhöhung. Die Subdeputation hat in dieser Beziehung mit dem Stadtrat weiter verhandelt. Derselbe hat nach dem Bericht der Subdeputation wiederholt um Erhöhung des Schulzuschusses auf 150 000 M gebeten und bemerkt, daß der Stadthaushalt für 1909 mit einem Fehlbetrage von 64 000 M abschließe, während für 1910 ein solcher von 87 000 M zu erwarten sei, falls der Zuschuß nicht erhöht werde.

Die Subdeputation hat sodann auf Grund ihrer Verhandlung mit dem Stadtrat bei der Deputation eine vorläufige Erhöhung des Schulzuschusses beantragt. Wie in der Subdeputation, gingen auch in der Deputation die Auffassungen hinsichtlich der zunächst erforderlichen Erhöhung auseinander. Von einigen Mitgliedern der Deputation wurde befürwortet, dem Wunsch des Stadtrates entsprechend sofort die Erhöhung auf 150 000 M festzusetzen, während die Mehrheit sich lediglich für eine vorläufige Erhöhung auf 120 000 M aussprach und zwar zuerst für das Budget 1911 unter Ablehnung eines Antrages diesen erhöhten Zuschuß auch schon für das laufende Budgetjahr zu bewilligen.

Die Mehrheit der Deputation ging davon aus, daß die von dem Stadtrat zur Begründung seiner Forderung eingesetzten Beträge nur auf Schätzung beruhten und daß die Erhöhung des Staatszuschusses auf das Dreifache seines jetzigen Betrages über das Maß des zunächst nachweisbar Erforderlichen hinausgehe. Auch glaubte die Deputation die Bewilligung des erhöhten Zuschusses schon für das

laufende Rechnungsjahr nicht befürworten zu sollen. Ob das laufende Rechnungsjahr für Bremerhaven überhaupt mit einem Fehlbetrage abschließen wird, läßt sich noch nicht übersehen. Dagegen ist nach dem Bericht der Finanzdeputation betreffend Nachbewilligungen (Verhdlg. 1910, Seite 1210) mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß sich die Abrechnung über das Rechnungsjahr 1910 für die Bremischen Staatsfinanzen sehr ungünstig gestalten wird. Es muß daher jede Nachbewilligung vermieden werden, deren unbedingte Notwendigkeit nicht nachgewiesen ist.

Aber auch die Erhöhung des Staatszuschusses auf 120 000 M kann die Deputation zunächst nur als eine vorläufige Maßregel beantragen. Die Entscheidung über die endgültige Bemessung des Staatszuschusses hängt davon ab, welchen Verlauf die Beratung über die in dem Bericht des Stadtrats angeregten weiteren Fragen nehmen und zu welchem Ergebnis die zurzeit noch schwebenden Verhandlungen über die Verstaatlichung des Bremerhavener Nachtwachenwesens führen werden.

Demgemäß beantragt die Deputation unter Vorbehalt der weiteren Berichtserstattung,

den Zuschuß für die städtischen Schulen in Bremerhaven vorläufig auf 120 000 M zu erhöhen und zu genehmigen, daß dieser Betrag zunächst für das Budgetjahr 1911 in das Spezialbudget Nr. 86 „Schulen der Hafenstädte“ eingestellt werde.

Bremen, den 26. Januar 1911.

Die Deputation betreffend Einkommensteuer
in den Hafenstädten und im Landgebiet

(gez.) **Buß.** (gez.) **E. Zitzger.**

5. Kammer für Kleinhandel.

Die Kammer für Kleinhandel hat berichtet, daß die ihr zur Verfügung gestellten 5500 M nicht mehr zur Bestreitung der dringendsten Bedürfnisse ausreichen. Nach Abzug der festen Ausgaben (Gehalt des Konsulenten, Steuern, Miete, Reinigung der Kanzlei und Herausgabe des Jahresberichts) verblieben ihr nur 1300 M für die laufenden Unkosten. Diese seien aber nicht unbeträchtlich gestiegen, weil die Kammer sowohl innerhalb wie außerhalb Bremens eine größere Tätigkeit habe entfalten müssen. Infolgedessen hätten sich die Ausgaben für Schreibarbeit, für Porto und Bureaubedarf und für die Vertretung der Kammer auf Kongressen des Detaillistenstandes vermehrt. Auch sei ihr Jahresbeitrag zum Deutschen Handelstage erhöht worden. Die geschilderten Umstände hätten zunächst eine Überschreitung der bewilligten 5500 M um 500 M zur Folge gehabt, nötigten aber auch zu einer Erhöhung ihres Fonds um denselben Betrag für das nächste Rechnungsjahr.

Der Senat hat sich von der Richtigkeit der vorstehenden Darlegungen überzeugt und ersucht die Bürgerschaft, mit ihm zu beschließen, daß auf das laufende Budget (Generalbudget VIII. Vermischte Ausgaben Nr. 13 Kammer für Kleinhandel) 500 M nachbewilligt werden.

Die Finanzdeputation ist einverstanden.

In das nächste Budget sind statt 5500 M: 6000 M für die Kammer für Kleinhandel eingestellt.